

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder
des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-70 be – dr

Datum
08.04.2024

Vorbericht zur digitalen 54. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 24.04.2024 um 10 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend übersenden wir Ihnen den Vorbericht zur digitalen 54. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 24.04.2024.

Zu TOP 2 - Genehmigung der Niederschrift der 53. Ausschusssitzung

Die Niederschrift der 53. Sitzung mit Datum vom 27.11.2023 wurde am 27.11.2023 an die Ausschussmitglieder versandt.

Zu TOP 3 - DigitalPakt Schule Stand der Umsetzung in den Kommunen Meinungsaustausch

Ende Januar 2024 informierte das Ministerium für Bildung (MB) die Landesgeschäftsstelle, dass der bisherige Mittelabfluss im DigitalPakt Basis auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule (DigitalPakt-Richtlinie); RdErl. des MB vom 17.9.2019-35-81347 sowie im Programmteil 2. Zusatzvereinbarung „Administration“ Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen erkennen lasse.

Um die Fördermittel gänzlich abfließen zu lassen, können Umverteilungen vorgenommen werden. Hierfür benötigen das LVwA und das MB eine erste Rückinformation von jedem Schulträger. Mit diesen Informationen sollen geeignete Maßnahmen festgelegt und diese mit jedem betroffenen Schulträger diskutiert und vereinbart werden.

Weiterhin solle ein erster Überblick entstehen, welche Arten von mobilen Endgeräten aus den Fördermitteln des Digitalpakts Basis beschafft wurden und welche Ersatzbedarfe entstehen werden.

Zur Vorbereitung der Integration aller digitalen Endgeräte der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen in ein landesweites MDM wurde erfragt, welche Schulträger übergangsweise die Geräte in ihre Systeme integriert haben.

Für diese Fragestellungen erstellte das MB in Abstimmung mit dem LVwA eine Umfrage, die sich an jeden Schulträger richtete. Es war geplant, die Umfrage zum 06.02 aktiv zu schalten. Die Rückantwort der Schulträger sollte bis zum 22.02.2024 erfolgen.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungs austausch zur Inanspruchnahme der Mittel aus dem DigitalPakt Schule gebeten.

Zu TOP 4 - Investitionsprogramm Ganztagsausbau; Sachstandsbericht; Meinungs austausch

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter ab dem 01.08.2026 stufenweise eingeführt und der hierfür erforderliche Infrastrukturausbau unterstützt. Der Rechtsanspruch tritt ab dem 01.08.2026 in Kraft. Er gilt zunächst für die erste Klassenstufe und wird jährlich um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Ab dem 01.08.2029 hat jedes Grundschulkind der ersten vier Klassenstufen einen Anspruch. Den Ganztagsausbau unterstützt der Bund mit Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Mrd. Euro für Investitionen in die Infrastruktur. Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung auch an den laufenden Betriebskosten der Ganztagsbetreuung. Er unterstützt die Länder hier stufenweise aufsteigend ab 2026 und dauerhaft ab 2030 mit bis zu 1,3 Mrd. Euro jährlich.

Die Bundesregierung und die Länder unterzeichneten im Frühjahr 2023 die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) – Verwaltungsvereinbarung II. Die Ausgestaltung der Bewilligungsverfahren obliegt den einzelnen Ländern.

Für Sachsen-Anhalt besteht ein Investitionsvolumen von rd. 74 Mio. Euro (§ 5 Abs. 1 Ganztagsfinanzhilfegesetz – GaFinHG – BGBl. 2021 I S. 4602, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des Ganztagsfinanzhilfegesetzes vom 20.12.2021, BGBl. I 5248).

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) gab der Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 21.12.2023 Gelegenheit, zu dem Entwurf einer Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms Ganztagsausbau (**Anlage 1**) Stellung zu nehmen.

Auf der Grundlage der Rückäußerungen aus der Mitgliedschaft nahm die Landesgeschäftsstelle zu dem Richtlinienentwurf mit Schreiben vom 19.01.2024 gegenüber dem MS kritisch Stellung (**Anlage 2**). Wir kritisierten insbesondere den enormen Verwaltungsaufwand, die fehlende finanzielle Beteiligung des Landes an den förderfähigen Kosten der Investitionen sowie die Nichtberücksichtigung finanzschwacher Kommunen, die die Bund-Länder-Vereinbarung ausdrücklich regelt.

Bis dato ist die Richtlinie noch nicht veröffentlicht.

Die Ausschussmitglieder werden um Meinungs austausch gebeten.

Zu TOP 5 - Landesprogramm zur Fortführung der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt ***Sachstandsbericht***

Wir nehmen Bezug auf TOP 5 der 53. Ausschusssitzung.

Zwischenzeitlich fanden drei Jurysitzungen zur Auswahl der Projekte im Rahmen des ESF+-Programms „Schulerfolg sichern“ statt. Die Kommunalen Spitzenverbände waren in den Sitzungen der Auswahljury durch den Landkreistag Sachsen-Anhalt vertreten.

Der Jury lagen u. a. die von den Landkreisen und kreisfreien Städten beschlossenen Prioritätenlisten und die von der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) erstellten Konzeptbewertungen vor.

Bereits bei der Sitzungsvorbereitung stellten wir zum Teil erhebliche Abweichungen zwischen den Priorisierungslisten der Landkreise und kreisfreien Stadt und den Vorschlagslisten fest, die auf der Grundlage der Konzeptbewertungen durch die DKJS erstellt wurden. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Jury haben wir deshalb angemahnt, dringend eine regelhafte Anhörung der Landkreise und kreisfreien Städte für den Fall vorzusehen, dass die Jury von der auf Ebene der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte erarbeiteten und beschlossenen Prioritätenlisten abweichen will. Diese Forderung wurde von der Jury mehrheitlich abgelehnt. Die Kommunalen Spitzenverbände haben nur eine von insgesamt fünf Stimmen.

Die Vertreterin des MB stellte die Bedeutung der kommunal erstellten Prioritätenlisten für das Auswahlverfahren gänzlich in Abrede und führte aus, dass die von den Landkreisen und kreisfreien Städten vorgelegten Prioritätenlisten im ESF+-Programm „Schulerfolg sichern“ lediglich eine Fördervoraussetzung darstellen würden. Den Prioritätenlisten käme im weiteren Auswahlverfahren EU-rechtlich keine weitere Bedeutung zu.

Angesichts der geforderten kommunalen Komplementärfinanzierung von 10 % sahen wir ein relevantes Mitentscheidungsrecht der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Auswahl der einzelnen Projekte als zwingend an. Dies war auch Konsens in unseren gemeinsamen Vorgesprächen zur neuen Auswahlrunde.

Mit Schreiben vom 07.02.2024 haben sich die Kommunalen Spitzenverbände deshalb an Bildungsministerin Feußner gewandt und kritisiert, dass es ausschließlich auf die konzeptionelle Bewertung der DKJS ankommen soll. Das Abstellen allein auf die Bewertungen der DKJS führt zu deutlichen Verstimmungen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Jugendämter mit ihren Jugendhilfeausschüssen werden regelmäßig eine deutlich fundiertere Einschätzung zu den Bedarfslagen vor Ort haben als die DKJS.

Das MB hat unserer Kritik nicht Rechnung getragen.

Zu TOP 6 - Startchancen-Programm Bund ***Sachstandsbericht***

Wir nehmen Bezug auf TOP 7.5 der 53. Ausschusssitzung.

Eine Verhandlungsgruppe verschiedener Länder sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) hat in intensiven Verhandlungen die Vereinbarungstexte für das Startchancen-Programm erarbeitet. Diese wurden am 02.02.2024 von der Kultusministerkonferenz in einer Sondersitzung beschlossen.

Das Programm startet zum 01.08.2024 und läuft über zehn Jahre. Der Bund fördert es mit einer Milliarde pro Jahr. Die Länder beteiligen sich in gleichem Umfang. Mit dem Programm begegnen Bund und Länder dem deutlichen Rückgang in der Kompetenzentwicklung bei vielen Schülerinnen und Schülern.

Etwa 4000 Schulen in herausfordernder Lage und damit rund zehn Prozent aller Schülerinnen und Schüler in Deutschland werden mit dem Startchancen-Programm gezielt unterstützt. An den Startchancen-Schulen wird in eine bessere Infrastruktur und Ausstattung investiert, aber auch bedarfsgerechte Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung und eine gezielte Stärkung multiprofessioneller Teams werden gefördert.

Die Höhe der Fördermittel, die ein Land vom Bund erhält, berücksichtigt die sozialen Rahmenbedingungen. Konkret wird hier der Anteil der Kinder und Jugendlichen aus armutsgefährdeten Familien und mit Migrationsgeschichte angelegt. Darüber hinaus wird in geringerem Umfang das Bruttoinlandsprodukt der Länder berücksichtigt. Zudem verteilen die Länder die Fördermittel innerhalb des jeweiligen Landes gezielt auf Schulen in besonders herausfordernden Lagen. Die Festlegung der geförderten Schulen erfolgt durch das jeweilige Land auf Grundlage geeigneter, wissenschaftsgeleiteter Kriterien.

Das Programm umfasst drei Säulen:

1. 40 Prozent der Fördermittel sollen für eine bessere und damit lernförderlichere Infrastruktur und Ausstattung der Startchancen-Schulen eingesetzt werden.
2. 30 Prozent der Mittel fließen als sogenannte Chancenbudgets in bedarfsgerechte Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung, beispielsweise für zusätzliche, gezielte Lernförderung in den Kernfächern Deutsch und Mathematik. Hier können die Startchancen-Schulen Lösungen umsetzen, die zu den konkreten Herausforderungen vor Ort passen.
3. Weitere 30 Prozent fließen in die Stärkung multiprofessioneller Teams. Damit ist es beispielsweise rechnerisch möglich, allein aus Bundesmitteln jeder geförderten Schule eine volle zusätzliche Stelle zuzuweisen.

Weil insbesondere in den ersten Schuljahren die entscheidenden Weichen für den Bildungserfolg gestellt werden, werden etwa 60 Prozent der geförderten Schülerinnen und Schüler Grundschüler sein. Neben Grundschulen werden jedoch auch weiterführende Schulen und berufliche Schulen vom Startchancen-Programm umfasst sein.

Der Fokus des Programms liegt auf einer Stärkung der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen und der Weiterentwicklung des Unterstützungssystems schulischer Bildung. Damit soll es einen zentralen Beitrag dazu leisten, die rückläufige Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern umzukehren und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen.

Das Programm wurde wissenschaftsgeleitet konzipiert. Eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation sind integrale Bestandteile des Programms und sorgen dafür, dass Bewährtes in den Transfer gelangt und auch jenseits der geförderten Schulen Wirkung entfaltet. Bei der Umsetzung des Programms werden die Startchancen-Schulen über länderinterne und länderübergreifende Begleitstrukturen unterstützt.

Nach dieser Verständigung von Bund und Ländern folgen nun die erforderlichen Ratifizierungsprozesse in Bund und Ländern, bevor im Frühsommer 2024 die formale Unterzeichnung

durch die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder sowie die Bundesministerin für Bildung und Forschung erfolgen soll.

Die Vereinbarung zur Umsetzung des Starchancen-Programms ist [hier](#) zu finden.

Nach Mitteilung des MB vom 16.11.2023 werden aus Sachsen-Anhalt ca. 100 Schulen mit insgesamt 24.200 Schülerinnen und Schülern an dem Programm teilnehmen. Der Landesanteil für Sachsen-Anhalt liegt derzeit jährlich bei rd. 24, 2 Mio. Euro.

Das MB hat zudem mitgeteilt, die Landesgeschäftsstelle zu einem Gespräch einzuladen, nachdem die notwendigen inhaltlichen Vorbereitungen (Erstellung der Förderrichtlinien, Auswahl der Schulen, Ausschreibung der Projektbegleitung) erfolgt sind.

Zu TOP 7 - Kulturetats der Städte und Gemeinden ***Erfahrungsaustausch***

Die Ausschussmitglieder werden gebeten, in der Sitzung zu berichten, wie die Entwicklung der Kulturetats in den Städten und Gemeinden sich darstellt. Hierbei ist von besonderem Interesse, ob es zu erhebliche Senkungen auf Grund der Finanzausstattung der kommunalen Haushalte gekommen ist.

Besonders im Bereich der öffentlichen Bibliotheken ist ein deutlicher Abwärtstrend bei der finanziellen Ausstattung im letzten Jahr zu verzeichnen. Dies führt vor allem dazu, dass die Mittel für die Anschaffung von Medien gekürzt und Fachpersonal nicht nachbesetzt wird. Überdies wird die Situation dadurch verschärft, dass im Bibliotheksbereich unzureichend Fachpersonal zu Verfügung steht. Inwieweit diese Entwicklung auch für Ihre Städte und Gemeinden zutrifft, bitten wir in der Diskussion darzustellen.

Überdies wäre eine kurze Aussage über den Abschluss der Theater- und Orchesterverträge der Städte, die davon betroffen sind, wünschenswert.

TOP 8 – Verschiedenes **Schulbauförderprogramm**

Wir nehmen Bezug auf TOP 3 der 53. Ausschusssitzung.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Schulbauförderprogramm) ist bis dato noch nicht veröffentlicht.

Hinzuweisen ist darauf, dass nach dem Landeshaushaltsplan 2024 Verpflichtungsermächtigungen für die Landeszuweisungen für Investitionen an kommunale Schulträger in Höhe von rd. 141,5 Mio. Euro enthalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen